



Fachhochschule Osnabrück

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang European Business Studies an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

In der Fassung der Bekanntmachung des Präsidiums der
Fachhochschule Osnabrück vom 01.02.2005

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in:
 1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; darin enthalten ist ein Auslandsstudiensemester (in der Regel im 4. Semester), ein fünfmonatiges (20 Wochen) Auslandspraxissemester (in der Regel im 5. Semester) sowie eine berufspraktische Tätigkeit, und zwar von sechs Monaten (Praxissemester) in der Regel im achten Semester. Im zweiten Praxissemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (3) ¹ Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ²Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (5) ¹Für Studierende von ausländischen Partnerhochschulen, richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Osnabrück absolviert wird, dauert in der Regel ein bis zwei Semester und unterliegt dieser Prüfungsordnung.
- (6) ¹Für Studierende von ausländischen Partnerhochschulen, die einen binationalen Abschluss gemäß Anlage 3 erwerben möchten, richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Osnabrück absolviert wird, dauert in der Regel zwei bis drei Semester, fällt in das Hauptstudium und unterliegt dieser Prüfungsordnung.
- (7) ¹Für Studierende der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die einen binationalen Abschluss erwerben möchten, gelten die Bestimmungen der Anlage 3 entsprechend.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Kff. (FH)“) oder „Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm. (FH)“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Abweichend von der vorstehenden Verleihungsform ist es auch zulässig, den Hochschulgrad in der Form „Diplom-Kauffrau (FH)“/„Diplom-Kaufmann (FH)“ zu führen.
- (2) ¹Im Rahmen eines binationalen Diploms gilt Abs. 1 auch für ausländische Studierende, die die Voraussetzungen nach Anlage 3 erfüllen. ²Entsprechendes gilt für Studierende der Fachhochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen.

§ 3 Diplomvorprüfung

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der zur Entlastung der Diplomvorprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 4 Diplomprüfung

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der zur Entlastung der Diplomprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

- (1) ¹Zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist zugelassen, wer Pflichtleistungen der Diplomvorprüfung im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten bestanden hat.
- (2) ¹Abweichend von Abs.1 ist die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des Niveau B in der Fremdsprache 2 nicht an eine Mindestzahl von Leistungspunkten gebunden.

§ 6 Diplomarbeit

- (1) ¹Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen, mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat, darunter die Leistungspunkte des Grundstudiums und die des ersten praktischen Studienseesters (Auslandspraxissemester)
- (2) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich innerhalb der gesetzten Meldefrist zu beantragen.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ²Im Einzelfall kann auf schriftlich begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Lehrgebiete und der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. ²Die Noten der Lehrgebiete errechnen sich aus dem Durchschnitt der zugehörigen Module. ³Die Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium wird doppelt gewichtet.

§ 8 Diploma Supplement

- (1) ¹Neben dem Diplomzeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein englischsprachiges „Diploma Supplement“.
- (2) ¹Zusatzfächer/-modulen werden in das Diploma Supplement aufgenommen, wenn die entsprechenden Prüfungsleistung und/oder Leistungsnachweise bestanden sind. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Ergebnisse der Zusatzfächer/ -module auch im Diplomzeugnis aufgenommen. § 26 Abs.3 ff. der allgemeinen Prüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die bis einschließlich WS 2003/04 das betriebswirtschaftliche Projekt abgeschlossen haben, bekommen dies im Diplomzeugnis ausgewiesen, unter Berücksichtigung bei der Berechnung der Diplomnote. Auf schriftlichen Antrag kann auf die Berücksichtigung in der Diplomnotenberechnung verzichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis 3 Tage vor dem Kolloquium einzureichen.
- (2) Für Studierende, die bis zum WS 2003/04 das B Niveau in der Fremdsprache 2 im Grundstudium abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit:
 - auf die Ausweisung des B Niveaus der Fremdsprache 2 auf dem Diplomzeugnis zu verzichten, (Der schriftliche Antrag ist spätestens bis 3 Tage vor dem Kolloquium einzureichen)
 - oder
 - das B Niveau der Fremdsprache 2 ohne Note auf dem Diplomzeugnis auszuweisen, (Der schriftliche Antrag ist spätestens bis 3 Tage vor dem Kolloquium einzureichen)
 - oder
 - das B Niveau der Fremdsprache 2 mit Note auf dem Diplomzeugnis auszuweisen (Regelfall), wobei in diesem Falle ein Notenverbesserungsversuch unternommen werden kann, der nicht auf das Kontingent gem. §19 Abs.5 AT-PO angerechnet wird und nicht im Folgesemester unternommen werden muss. Mit der Anmeldung zur Notenverbesserung wird das Niveau B der Fremdsprache 2 bei der Diplomnotenberechnung berücksichtigt.
- (3) Im übrigen gilt Vertrauensschutz. Hierüber entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan auf Antrag.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1: Diplomvorprüfung gemäß § 3 (Lehrgebiete, Module, Leistungspunkte, Prüfungsanforderungen, Anzahl und Art der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen)

Gesamtsumme: 90 Leistungspunkte

Lehrgebiete	Module	Leistungspunkte	Prüfungsanforderungen/ Modulinhalte	Anzahl der Leistungsnachweise	Art der Leistungsnachweise	Anzahl der Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistungen
Betriebswirtschaftslehre	Unternehmung 1	5	Kenntnisse betrieblicher Teilpolitiken und ihrer Zusammenhänge, insbesondere von Unternehmen im Markt, Einkauf und Logistik, Dienstleistung und Produktion, Marketing, Investition und Finanzierung,	1	H*	1	K2
	Unternehmung 2*	10				1	K2*
Rechnungswesen	Vorkurs	-	Vorkurs: Grundlagen der Buchhaltungs- und Abschlusstechnik sowie der Istkostenrechnung auf Vollkostenbasis	1	K 2 (PV)		
	Rechnungswesen 2	5	Kenntnisse der Buchhaltungs- und Abschlusstechnik, der wesentlichen Bilanzierungsfragen, der Istkostenrechnung, der Plankostenrechnung und neuerer Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung; weiterhin Konzepte der internationalen Rechnungslegung im Ansatz			1	K 2
	Rechnungswesen 3	5				1	K2
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der VWL/ Mikroökonomie	5	Kenntnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Mikro- und der Makroökonomie			1	K2/H**
	Makroökonomie	5				1	K2/H**
Recht	Wirtschaftsprivatrecht 1	5	Kenntnisse der wichtigsten rechtlichen Grundlagen einschließlich der Grundlagen des Arbeitsrechts, Umgang mit Rechtsquellen (u.a. BGB, HGB, ArbG), Grundkenntnisse im Hinblick auf die Gestaltung arbeitsrechtlicher Verträge, Lösung einfacher Rechtsfälle	1	K 2 / H / M **	1	K 2 / H **
	Wirtschaftsprivatrecht 2	5					
	Steuerrecht	5	Kenntnisse der wichtigsten steuerrechtlichen Vorschriften, Verständnis für betriebsbezogene steuerliche Probleme und Entwicklung von Lösungsansätzen, Einordnung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Besteuerung	1	K 2		
Mathematik	Vorkurs	-	Vorkurs: Kenntnisse der Arithmetik, von Folgen und Reihen, der Funktionslehre sowie der Differentialrechnung	1	K 2 (PV)		

	Mathematik	5	Kenntnisse ausgewählter Methoden der angewandten Mathematik für die Anwendung auf wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere Anwendung und Weiterführung der Differentialrechnung, Grundlagen der linearen Algebra und spezielle Verfahren der linearen Optimierung			1	K 2
Statistik	Statistik	5	Kenntnisse der Methoden der deskriptiven und der induktiven Statistik und der Anwendung auf wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen			1	K 2 / Pr **
Informatik****	Informatik 1	5	Kenntnisse in betriebswirtschaftlicher Standardsoftware, Kenntnisse in Datenbanksystemen; Kenntnisse der Wirkungsweise und Abläufe betrieblicher Anwendungssysteme			1	K2/ Pr**
	Informatik 2	5				1	K2/ Pr**
Fremdsprache Niveau B ***** + *****	Niveau B1 und B2 der Fremdsprache 1 aus dem Lehrangebot der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	10 (5 + 5)	Nachweis der Mobilitäts- und Studierfähigkeit für einen Auslandsaufenthalt durch: Verstehen und Produzieren von Fachtexten (mündlich und schriftlich), Beherrschung der landeskundlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachterminologie, fachspezifische Kommunikationssicherheit			2	(K 1 + M 20 Min / R)***** + ***
Fremdsprache Niveau A ***** + ***** + *****	Niveau A der Fremdsprache 2 aus dem Lehrangebot der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5	Ausbaufähige Grundkenntnisse auf der Basis von alltäglichen, landes- und wirtschaftskundlichen Themen			1	(K 1 + M 20 Min / R)***** + ***
Kommunikation	Kommunikation 1	5	Grundkenntnisse der Kommunikation, der Präsentation, der Moderation, der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, der Teamarbeit, des Zeitmanagements, der Konfliktbewältigung, der Führung und der Rhetorik	1	K 2 / H / M / R / Pr **		

Erläuterungen:

H = Hausarbeit

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung

Pr = Praktische Prüfung

R = Referat

PV = Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur ,Prüfungsleistung

* = Der Leistungsnachweis des Moduls Unternehmung 2 ist in einer der drei Units zu erbringen, die Prüfungsleistung in sämtlichen Units.

** = nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden,

*** = nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden, auch in Kombination

**** = Alternativ kann auch das Modul Informatik des Studienganges Medieninformatik aus der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik belegt werden (Prüfungsanforderungen sind 1 Leistungsnachweis: Experimentelle Arbeit und 1 Prüfungsleistung: K 2).

- ***** = Um das Niveau A studieren zu können, müssen Studierende gemäß Einstufungsprüfung auch für das Niveau A zugelassen werden (Prüfungsvorleistung).
- ***** = Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, können Deutsch als Fremdsprache wählen und das 1. praktische Studiensemester in Deutschland ablegen.
- ***** = Englisch ist Pflichtsprache
- ***** = Die Klausur im Umfang von einer Stunde kann wahlweise auch durch zwei Kurztests im Umfang von je 30 Minuten erbracht werden. Die Note für die K1 würde sich im Falle der Kurztests aus dem gewogenen Durchschnitt der Kurztests ergeben. Die Note des Moduls ergibt sich auch dem Durchschnitt der K1 und der Mündlichen Prüfung bzw. dem Referat.

Anlage 2: Diplomprüfung gemäß § 4 (Lehrgebiete, Module, Leistungspunkte, Prüfungsanforderungen, Anzahl und Art der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen)

Gesamtsumme: 150 Leistungspunkte;

Das 1. praktische Studiensemester und Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten sind nach Maßgabe eines Learning Agreement im Ausland zu erbringen. Anzahl und Art der Prüfungsleistungen bzw. der Leistungsnachweise richten sich nach den Vorgaben der ausländischen Partnerhochschule. Vor Beginn des Studiensemesters im Ausland ist das Niveau B der erforderlichen Sprache nachzuweisen. Zusätzlich müssen vor Beginn des Auslandsstudiensemesters mindestens 45 Leistungspunkte des Grundstudiums erworben sein. Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise müssen nach den Bedingungen der Partnerhochschule wiederholt werden.

Lehrgebiete	Module	Leistungspunkte	Prüfungsanforderungen/ Modulinhalte	Anzahl der Leistungsnachweise	Art der Leistungsnachweise	Anzahl der Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistungen
Betriebswirtschaftslehre	Unternehmung 3	5	Organisation und Personal			1	K 2
	Unternehmung 4	10	Vertiefte Kenntnisse von Theorie und Praxis des strategischen Managements, insbesondere von Managementtools und Managementkonzepten; Vermittlung von Fähigkeiten, dieses Wissen auf konkrete Situationen/Fälle zu übertragen			1	K 3
Volkswirtschaftslehre	Angewandte Makroökonomie	5	Vertieftes Verständnis wirtschaftspolitischer Zielsetzungen unter Berücksichtigung alternativer wirtschaftstheoretischer Lehrmeinungen und Maßnahmenbündel			1	K 3
Kommunikation	Kommunikation 2	5	Grundkenntnisse der Kommunikation, der Präsentation, der Moderation, der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, der Teamarbeit, des Zeitmanagements, der Konfliktbewältigung, der Führung und der Rhetorik	1	K 2 / H / M / R / Pr *		
Fremdsprache Niveau B	Niveau B 1 und B2 der Fremdsprache 2 aus dem Lehrangebot der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	10 (5+5)	Nachweis der Mobilitäts- und Studierfähigkeit für einen Auslandsaufenthalt durch: Verstehen und Produzieren von Fachtexten (mündlich und schriftlich), Beherrschung der landeskundlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachterminologie, fachspezifische Kommunikationssicherheit			∑ 2	(K 1 + M 20 Min / R)**
Fremdsprache Niveau C	Niveau C der Fremdsprache 1 aus dem Lehrangebot der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5	Nachweis der Verhandlungssicherheit, durch: Kommunikationskompetenz und -sicherheit bei der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, Fach- und Sprachkompetenz bei der Erstellung von Fachtexten, Fach- und Sprachkompetenz bei der Bewältigung von Geschäftsfällen und Geschäftsverhandlungen (unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und interkultureller Aspekte)			1	(K 1 + M 40 Min / R)**

Vertiefungs-fächer:	Vertiefungsfächer		Neben dem Vertiefungsfach im Ausland ist eine wei-tere Vertiefung aus den folgenden Vertiefungen im Inland zu belegen:				
	Vertiefungsfach 1	Σ 20		gem. Learning Agreement	gem. Learning Agreement	gem. Learning Agreement	gem. Learning Agreement
	Vertiefungsfach 2 ***	Σ 25		1	K 2 / H / M / R / Pr *	Σ 2	K 2
<i>Controlling</i>	Controlling 1	10	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Kosten- und Erfolgscontrolling, Bilanzierung und Controlling, Strategisches Controlling, Projektcontrolling, Operative Unternehmensplanung, Berichtswesen und Planspiel sowie wahlweise Internationales Rechnungswesen, Consulting und Existenzgründung o-der Controlling mit SAP R/3	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Controlling 2	10				1	K2
	Controlling 3	5					
<i>Finanzwirt-schaft</i>	Finanzmanagement	10	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Finanzie-rungsinstrumente, Financial Engineering, Geschäftsfelder Finanzdienstleistungen, Asset Management, Wertpapieranalyse und Bankmanagement	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Allgemeine Finanz-dienstleistungen	10				1	K2
	Spezielle Finanzdienst-leistungen	5					
<i>Internationale Wirtschaft</i>	Internationaler Handel und Finanzmärkte	10	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Handel, Hand-elpolitik und Finanzmärkte, Integrationstheorie und Europäische Union, Internationales Personal-management, Staat und Unternehmen, Internationa-les Marketing, Global Strategic Management, Mana-gement Cultures, Internationale Besteuerung, Inter-nationales Unternehmensrecht sowie aktuelle Fra-gen der Weltwirtschaft	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Aktuelle Fragen der Weltwirtschaft	5					
	Unternehmung und Globalisierung	10				1	K2
<i>Logistik</i>	Logistiksysteme	10	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Unterneh-menslogistik, Verkehrslogistik, Supply Chain, Infor-mationslogistik, Logistikcontrolling sowie Logistik-strategien und -konzepte	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Logistikprozesse	10				1	K2
	Seminare zur Logistik	5					
<i>Marketing</i>	Entscheidungsgrundla-gen des Marketing	10	Vertiefte Kenntnisse der Konzeptionen von Marke-ting-Modellen, des Konsumentenverhaltens, der Marktforschung, der Marketing-Instrumente, der Marketing-Organisation und des Marketing-Managements sowie Grundzüge des internationalen Marketings	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Marketing Management	10				1	K2
	Operatives Marketing	5					
<i>Personal</i>	Strategisches und In-ternationales Perso-nalmanagement	10	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Strategisches Personalmanagement, Internationales Personalma-nagement, Instrumente des Personalmanagements,			1	K2

	Instrumente des Personalmanagement	10	Recht der Betriebsverfassung und Sozialversicherungsrecht	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Arbeits- und Sozialrecht	5					
<i>Steuern und Wirtschaftsprüfung</i>	Ertrag-/ Substanz- und Verkehrsteuern	10	Vertiefte Kenntnisse des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ausgewählter Probleme der Unternehmensbesteuerung, der internationalen Steuerwirkungslehre und Steuerpolitik, der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung sowie der internationalen Bilanzierungs- und Prüfungsgrundsätze	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Bilanzsteuerrecht/ Ertragsteuern	10				1	K2
	Seminare zu Steuern und Wirtschaftsprüfung	5					
<i>Veranstaltungsmanagement</i>	Grundlagen des Veranstaltungsmanagement	10	Vertiefte Kenntnisse der Marktstrukturen und Wettbewerbsfaktoren, der Marktanalyse, der Instrumente des Veranstaltungsmarketings, des Veranstaltungsrechts, der Planung und Organisation von Veranstaltungen und des Managements von Veranstaltungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Messen, Kongressen und Marketing-Events	1	K 2 / H / M / R / Pr *	1	K2
	Management im Veranstaltungsmarkt	10				1	K2
	Projekte im Veranstaltungsmanagement	5					
Blockveranstaltungen	Blockveranstaltungen	5	Erfolgreiche Teilnahme an zwei unterschiedlichen Blockveranstaltungen in zwei beliebigen Semestern (Exkursion, Planspiel/Fallstudie oder Projekt)	2	Pr		
1. Praktisches Studiensemester	Auslandspraxissemester	30	Bearbeitung einer branchen- oder unternehmensspezifischen Projektstudie und Anfertigung eines Praxissemesterberichts	1	Pr		
2. Praktisches Studiensemester	2. Praktisches Studiensemester	30	Diplomarbeit inklusive Kolloquium			1	siehe §§ 9, 10 AT-PO

Erläuterungen:

H = Hausarbeit

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung

Pr = Praktische Prüfung

R = Referat

AT-PO = Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

* = nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden

** = nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden, auch in Kombination

*** = Alternativ kann ein Vertiefungsfach auch durch folgende Module des Studienganges Medieninformatik aus der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik abgedeckt werden (Prüfungsanforderungen in Klammern):

- Objektorientierte Programmierung (1 Leistungsnachweis: Experimentelle Arbeit + 1 Prüfungsleistung: K 2),

- Software-Engineering (1 Prüfungsleistung: K 2/H),
- Objektorientierte Analyse und Design (1 Prüfungsleistung: K 2/H).

Die Note für das Vertiefungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der im Studiengang Medieninformatik zu absolvierenden Prüfungsleistungen.

Anlage 3: Bestimmungen zum Erwerb eines binationalen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 2

- (1) ¹Die binationalen Abkommen die zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Partnerhochschulen geschlossen wurden sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Grundlage für die Verleihung der binationalen Abschlüsse. ²Der gleichzeitige Erwerb der Abschlüsse der Fachhochschule Osnabrück sowie einer der Partnerhochschulen setzt voraus, dass:
1. in der Regel ein bis zwei reguläre Studiensemester an der Partnerhochschule studiert werden,
 2. ein Praxissemester von mindestens halbjähriger Dauer (davon mindestens 20 Wochen im Betrieb) im Partnerland bzw. im Land des gleichen Sprachraums absolviert wird,
 3. die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
 4. die Diplomarbeit mit Erfolg in der Fremdsprache geschrieben und verteidigt wird,
 5. die Diplomarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschulen betreut wird und
 6. der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.
- (2) ¹Die beteiligten Hochschulen stellen in Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise an der Heimathochschule anerkannt werden.
- (3) ¹Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.
- (4) ¹Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen regeln die jeweiligen binationalen Abkommen. Dabei wird von einer Arbeitsbelastung des Studierenden in der Größenordnung von 30 ECTS-Leistungspunkte (European Credit Transfer System) pro Semester ausgegangen.
- (5) ¹Ergänzende oder abweichende Bestimmungen regeln ebenfalls die jeweiligen binationalen Abkommen.